

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 06.07.2021, Zahl 920-1/2021, mit der eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben wird (**Kurzparkzonengebührenverordnung 2021**).

Gemäß §§ 16, 17 Abs 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2008, in Verbindung mit § 1 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960 wird eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben.

§ 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer Montag bis Samstag von 09.00 – 17.00 Uhr, an Sonntagen und Feiertagen von 13.00 – 17.00 Uhr in den im Abs. 2 bezeichneten Kurzparkzonen während des gesamten Jahres (01.01. – 31.12.).
- (2) Die Gebührenpflicht besteht für die von der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner mit gesonderter Verordnung festgelegten Kurzparkzonen.
- (3) Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen sind mit den Vorschriftszeichen gemäß der StVO 1960 mit dem Hinweis „gebührenpflichtig“ gekennzeichnet.

§ 3
Höhe der Kurzparkzonengebühr

- (1) Die ersten 10 Minuten jedes Abstellvorganges sind gebührenfrei.
- (2) Jede weitere halbe Stunde wird mit 0,50 Euro festgelegt.
- (3) Die zu entrichtende Mindestgebühr beträgt 0,50 Euro.

§ 4
Entrichtung der Kurzparkzonengebühr
[Parkscheinautomaten und Mobiltelefon (Handyparken)]

- (1) Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr hat unter Verwendung der in der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner aufgestellten Parkscheinautomaten oder mittels Mobiltelefon (Handyparken) zu erfolgen.
- (2) Parkscheine dürfen, unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Abstellzeit, nur für einen Abstellvorgang verwendet werden.
- (3) Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5
Abgabenschuldner

- (1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 6 fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als 10 Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr verpflichtet und zwar nach dem Ablauf der 10 Minuten.
- (2) Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist durch Anbringung eines deutlich lesbaren Nachweises unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges ersichtlich zu machen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 6 Ausnahmen

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- h) Elektrofahrzeuge, die als solche deutlich gekennzeichnet sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:



Martin Lackner

angeschlagen: 07.07.2021
abgenommen: 26.07.2021